

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

# RS Vfgh 2003/11/29 G350/02

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 29.11.2003

## **Index**

72 Wissenschaft, Hochschulen

72/13 Studienförderung

## **Norm**

B-VG Art14 Abs1 und Abs10

B-VG Art102 Abs1 und Abs2

B-VG Art81a

B-VG Art129a

StudFG 1992 §52b

## **Leitsatz**

Kein Verstoß gegen die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern durch die bundesgesetzliche Einführung der Möglichkeit der Anrufung der Unabhängigen Verwaltungssenate gegen die Rückforderung von Studienabschluß-Stipendien; Vollziehung des Studienbeihilfenrechts in unmittelbarer Bundesverwaltung durch eigene Bundesbehörden in den Ländern

## **Rechtssatz**

Kein Verstoß gegen die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern durch die bundesgesetzliche Einführung der Möglichkeit der Anrufung der Unabhängigen Verwaltungssenate gegen die Rückforderung von Studienabschluß-Stipendien in §52b Abs5 zweiter Satz StudFG 1992.

Gemäß Art14 Abs1 B-VG ist die Gesetzgebung und Vollziehung auf dem Gebiet des Schulwesens sowie auf dem Gebiet des Erziehungswesens in Angelegenheiten der Schüler- und Studentenheime grundsätzlich Bundessache. Wie sich aus Art14 Abs10 B-VG, aber auch aus Art81a Abs1 leg.cit. ergibt, zählen dazu auch die Angelegenheiten der Universitäten (Hochschulen; ebenso VwGH v 20.12.82, ZI 82/17/0032, 0033, und v 29.11.93, ZI 93/12/0251). Die Kompetenz nach Art14 B-VG umfaßt auch die Regelung der Studienförderung (VwGH v 29.11.93, ZI 93/12/0251). Bei dieser Kompetenzlage bestehen keine Anhaltspunkte dafür, daß es sich bei der Gewährung oder Rückforderung eines Studienabschluß-Stipendiums um eine Angelegenheit der Art11 oder Art12 B-VG handelt.

Keine mittelbare Bundesverwaltung.

Die Vollziehung des Studienbeihilfenrechts einschließlich der Rückforderung von Studienabschluß-Stipendien wird im Bereich der Länder von eigens durch Bundesgesetz eingerichteten Bundesbehörden (im organisatorischen Sinn) in unmittelbarer Bundesverwaltung besorgt (siehe §33 StudFG 1992 - Studienbeihilfenbehörde; §34 leg cit - Stipendienstellen; §37 f leg cit - Senate).

## **Entscheidungstexte**

- G 350/02  
Entscheidungstext VfGH Erkenntnis 29.11.2003 G 350/02

## **Schlagworte**

Bundesverwaltung unmittelbare, Hochschulen, Studienbeihilfen, Kompetenz Bund - Länder Schulrecht, Unabhängiger Verwaltungssenat

## **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:2003:G350.2002

## **Dokumentnummer**

JFR\_09968871\_02G00350\_01

**Quelle:** Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)